C-312/12

<u>I-20 U 52/19</u> 38 O 146/18 LG Düsseldorf



Eingetragen in da Gerichtshofes un	as Regis ter der	ster des Nr	1137	231
Luxemburg, den	13.	12.	2019	Ber Kanzler
Fax/E-mail:			1-	ber Kanzler im Auftrag
eingegangen am:	۸٦./	13 1	> Maria	a Krausenböck rwaltungsrätin

## OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

der Agrimotion S.A., vertreten durch ihren Vorstand Przemystowców, 6, 85-862 Bydgoszcz, Polen,

Ul. Bydgoskich

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schmalschläger, Baumschulenstraße 10, 50226 Frechen -

gegen

die ADAMA Deutschland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Edmund-Rumpler-Straße 6, 51149 Köln,



Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Göhmann Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater Partnerschaft mbB, Öttmerstraße 1-2, 38102 Braunschweig -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schüttpelz sowie die Richter am Oberlandesgericht Neugebauer und Gmelin nach Anhörung der Parteien am 04. Dezember 2019

beschlossen:



Das Verfahren wird ausgesetzt.

II.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen betreffend die Auslegung von Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (zukünftig: Pflanzenschutzmittel-Verordnung)

## zur Vorabentscheidung vor:

Kann sich ein Unternehmen, das ein im Ursprungsmitgliedstaat zugelassenes Pflanzenschutzmittel in den Einfuhrmitgliedstaat in den Verkehr bringt, auf die von der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaates einem Drittunternehmen erteilte Genehmigung zum Parallelhandel berufen, wenn auf den Kanistern, in denen das Pflanzenschutzmitteln abgefüllt ist und in denen es im Einfuhrmitgliedstaat in
den Verkehr gebracht wird, ein Hinweis auf den Inhaber der Genehmigung sowie auf das einführende Unternehmen angebracht ist?
Wenn zusätzliche Anforderungen bestehen, welche sind dies?

## Gründe:

Die Klägerin vertreibt mehrere Pflanzenschutzmittel in Deutschland, für die sie in Deutschland eine Zulassung erhalten hat. Sie vertreibt die Pflanzenschutzmittel auch in anderen Mitgliedstaaten, wo sie von der in Polen ansässigen Beklagten in geeigneten Fällen aufgekauft werden, um sie in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen und zu vertreiben. Diesen Vertrieb bewirbt sie im Internet in deutscher Sprache. Inhaber der von der zuständigen deutschen Behörde aufgrund der Identität mit den zugunsten der Klägerin in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln als Referenzmitteln erteilten Parallelhandelsgenehmigung ist nicht die Beklagte, sondern die im Vereinigten Königreich ansässige Bernbeck

- LLP. Der Geschäftsführer der Beklagten hat dem für die Bernbeck LLP zuständigen Register in Cardiff mitgeteilt, er beherrsche die Bernbeck LLP mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 75 %.
- Die Kanister, in denen die Pflanzenschutzmittel abgefüllt sind, erhalten vor der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland von der Beklagten ein neues Etikett. Auf diesem Etikett sind unter anderem der Name der Beklagten als Vertriebsunternehmen, eine neue Bezeichnung des betreffenden Pflanzenschutzmittels, die Bezeichnung des Referenzmittels in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Bezeichnung des Inhabers der Parallelgenehmigung. Ein Beispiel hierfür ist nachfolgend abgebildet.



- 4 Die Klägerin hält den Vertrieb dieser Kanister in der Bundesrepublik Deutschland für unzulässig. Die Beklagte sei nicht Inhaberin der Parallelhandelsgenehmigung.
- 5 Die Beklagte meint demgegenüber, sie könne sich auf die der Bernbeck LLP erteilten Parallelhandelsgenehmigung berufen, wenn wie hier diese auf den Kanistern vermerkt sei. Dies sei auch der Standpunkt der zuständigen Behörde.
- Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung und Auskunft verurteilt sowie die Verpflichtung der Beklagten zur Schadensersatzleistung festgestellt. Es ist davon ausgegangen, dass die Beklagte sich nicht auf die der Bernbeck LLP erteilten Parallelhandelsgenehmigung berufen könne. Diese sei nämlich, wie sich aus Art. 52 Abs. 4 S. 2 der Pflanzenschutzmittel-Verordnung ergebe, personengebunden.
- 7 Gegen diese Verurteilung wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung. Sie beruft sich insbesondere auf die gegenteilige Auffassung der für Deutschland zuständigen Behörde sowie die Praxis anderer Mitgliedstaaten.

## Zur Vorlagefrage

- Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Vorlagefrage ab. Könnte sich die Beklagte nicht auf die der Bernbeck LLP erteilte Parallelhandelsgenehmigung berufen, wäre die Berufung zurückzuweisen. Nach deutschem Recht könnte die Klägerin als Wettbewerberin der Beklagten den Vertrieb der Pflanzenschutzmittel in der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich untersagen lassen, wenn dieser Vertrieb unzulässig wäre. Ob dieser Vertrieb unzulässig ist, hängt von der der Auslegung des Art. 52 Pflanzenschutzmittel-Verordnung ab. Der Gerichtshof hat sich mit Urteil vom 14. November 2019 (C-445/18, ECLI:EU:C:2019:968) zwar bereits zu Art. 52 Pflanzenschutzmittel-Verordnung geäußert, jedoch nicht zu den hier maßgeblichen Problemen.
- 9 Die Voraussetzungen des Art. 52 Pflanzenschutzmittel-Verordnung liegen, soweit sie nicht Gegenstand der Vorlage sind, vor. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die Pflanzenschutzmittel in den Mitgliedstaaten, in denen sie die Beklagte aufkauft, zugelassen sind. Die Pflanzenschutzmittel sind auch Gegenstand einer

Paralleleinfuhrgenehmigung der zuständigen deutschen Behörde. Unklar ist jedoch, welche Wirkungen es hat, dass Inhaber der Parallelhandelsgenehmigung nicht die Beklagte, sondern die Bernbeck LLP ist.

- 10 Der Gerichtshof hat für die Rechtslage vor Inkrafttreten der Pflanzenschutzmittel-Verordnung mit Urteil vom 08. November 2007 (C-260, 261/06; ECLI:EU:C:2007:659) ausgeführt, nationale Regelungen, wonach für die Einfuhr im Parallelhandel ein vereinfachtes Verfahren verlangt werde und die Genehmigung personengebunden sei, seien nicht zu beanstanden (Rn. 37 ff.). In Deutschland wird von den Gerichten und der Literatur unter anderem aus der Regelung des Art. 52 Abs. 4 S. 2 der Pflanzenschutzmittel-Verordnung geschlossen, dass diese Rechtsprechung fortgelte; aus dieser Vorschrift ergebe sich nämlich die Möglichkeit der Erteilung mehrerer Parallelhandelsgenehmigungen für das gleiche Erzeugnis.
- 11 Das ist jedoch zweifelhaft, weil nach Erwägungsgrund 9 die Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten weiter abgebaut werden sollten. Nach der von der Beklagten mitgeteilten Praxis der zuständigen Behörden mehrerer Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Litauen) scheint es möglich zu sein, dass Unternehmen sich auf die einem Drittunternehmen erteilte Parallelhandelsgenehmigung berufen können; dies ergibt sich daraus, dass sie in den Genehmigungsunterlagen zwischen dem Genehmigungsinhaber und dem Importeur unterschieden wird. Diese Möglichkeit kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Inhaber der Parallelhandelsgenehmigung - wie hier - auf den Kanistern angegeben sind und damit ein Ansprechpartner und Verantwortlicher bekannt ist; damit könnte den im Urteil vom 08. November 2007 für die Personengebundenheit der Parallelhandelsgenehmigung angeführten Gründenn Rechnung getragen sein. Auch die für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Behörde (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) geht unter gewissen Umständen von einer solchen Möglichkeit aus.
- 12 Ist dies grundsätzlich zulässig, ist weiter unklar, ob dafür weitere Voraussetzungen bestehen. So ist zum Beispiel denkbar, dass dieses Unternehmen bei der Stellung eines Antrages auf Parallelhandelsgenehmigung benannt werden muss, damit der zuständigen Behörde das tatsächlich verantwortliche Unternehmen bekannt ist. Die zuständige deutsche Behörde hat mitgeteilt, ein Vertrieb durch die

Beklagte in Deutschland sei dann zulässig, wenn –wie hier – der Genehmigungsinhaber auf dem Etikett angegeben sei und der Genehmigungsinhaber "Erstinverkehrsbringer der Ware in Deutschland" sei; sie scheint also davon auszugehen, dass nur der weitere Vertrieb innerhalb Deutschlands sodann von jedem Unternehmen durchgeführt werden könne. Ob mögliche weiteren Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, kann erst geklärt werden, wenn dem Gericht bekannt ist, welche dies sind.

Schüttpelz

Neugebauer

Gmelin

